Dienstag den 5 Septembris 1758.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

Num. XXXVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs- und Märckschen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen/

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern/ Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve/ Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von dem Worte und Nahmen Dienstag und anderer Teutschen und Lateinischen Wörter ursprünglichen Bedeutungen.

Fünfte Fortsetzung.

Die eigentliche Bedeutung des verbi ζευγω, ζυγω, ist ziehen/ in die Höhe ziehen/ durch an- und zuziehen dicht zusammenfügen/ und binden. Auch allhier ist es/ wo das Teutsche Wort scheinen scheinet, zu Hause zu seyn.

Bestünde

Bestünde die ganze Bedeutung von scheuen schlechterdings in meiden und fliehen / würde das ziehen / zurückziehen / hinlänglich für diese Bedeutung seyn gewesen. Allein der gemeine Gebrauch dieses Worts, wie auch das Wort Abscheu, und scheuchen / das ist, machen, daß einer scheu / abgeschrocken und verjaget wird, zeigen an, daß die Bedeutung dieses Worts mit den Lateinischen verbis, pavere, horrere, exhorrescere, Verwandschaft gehabt habe, und mit einem Grauen und Schrecken seye vermischet gewesen. Um dieses anzudeuten, ist das zücken / ziehen / zusammenziehen / welches wir in ζευγω anweisen / auf eine angenehmende Weise geschickt. Das Schrecken machet / daß der Leib sich zusammenziehet / in einander und zusammenfähret: so / daß diese letzte Sprechweise auch, um das Schrecken anzuzeigen, pfleget gebrauchet zu werden.

Die Niederländer nennen ihre kleineren Schiffe, die entweder mit einem Pferde und Menschen, oder mit Rudern, gezogen / und fortgebracht werden, scheuten, wiewol sie schuyten schreiben.

ζευγω, ζυγω, heißt trahere, trahendo, contrahendo, jungere, ziehen / durch anziehen zusammenfügen und binden. ζευγω, ζυγω, gibt analogice ζευγετος, ζυγετος. Laß ich / wie in dem Æolischen Dialect geschiehet / die γ eine ι werden: kommt ζυιτος, Zuitos, spreche ich die ζ aus wie eine sch, kommt schuitos, und soll es nach Art der Teutschen Sprache ein einsylbig Wort seyn, kommt Schuit zum Vorschein. Wobey zu mercken ist / daß das Wort ζυγα bey den Griechen auch von Ruderbäncken seye gebrauchet worden.

Schogt, *schoft*, heissen auch bey den Niederländern, welche den Buchstaben g in den Buchstaben f pflegen zu verwandeln, dorsum, humeri, die Schultern / von erhaben seyn: ζευγω, ζυγω, substringo, id est, sursum trahendo, attrahendo, contrahendo, jungo, in die Höhe ziehen / anziehen / mithin zusammen und an einander fügen. Das Teutsche Wort Schulter / Schonder, bey den Niederländern, wie auch das Lateinische Wort, humerus, haben imgleichen von hoch / erhaben, seyn, diese Benennungen bekommen: wie an seinem Orte wird gezeiget werden.

Dieses von dem Niederländischen Worte *schogt*, *schoft*, habe ich darum mit angeführet, weil ich dafür hielte, daß es mir den Weg zur Erklärung des Worts *Schuft* bahnen könnte.

Ich will vorab hersetzen, was der Herr Wachter unter diesem Nahmen hat aufgezeichnet, und zu dessen Erklärung aus dem Helvigius anführet: damit der Leser zugleich von der Eigenschaft dieses Worts, und auch von dem Unterscheid der Erklärungen desselben, unterrichtet werde. *Schuft*, sagt der Herr Wachter, ist ein bekanntes Scheltwort, das aber vielen gegeben wird, und von unbekannter Bedeutung ist. Helvigius in Glig. dict. Germ. hat davon folgendes: *Schofft* oder *schuffi* war vormahls ein ehrlicher Nahme, der denen Præfectis gegeben wurde, welche auf dem Lande oder in den Städten die Gerechtigkeit administrirten. Ito ist derselbe ein verächtlicher Nahme: da wir gemeinlich also die Nobiles nennen, welche bey einem schlechten Vermögen groß und herrisch thun und verfahren. Er ist von dem Hebräischen Worte, schopher, bedeutet einen Richter / einen *Scheppen*. Reizius hat jüngstens denselben hergeleitet von dem Griechischen Worte σοφιστης, welches Suidas durch απατεων, einen Betrüger, einen betrüglichen Menschen, erkläret. So viel hat Wachter über den Nahmen Schuft angeführet. Weil der Nahme Schuft vormahls ein ehrlicher Nahme gewesen, verfällt Reizii Ableitung von selber. Wider die Ableitung von dem Hebräischen Worte *schopher* fiele nichts zu sagen; wenn erst eine genaue Verbindung unserer Teutschen mit der Hebräischen Sprache wäre erwiesen, und das Ableitungs-Recht in einer gnugsamen Anzahl anderer Wörter hinreichend dargethan und behauptet.

Ohne diesen vorhergegangenen, oder doch zuversichtlich anzugebenden, Beweis mag man aus der Ursache, weil einige wenigen Wörter mit den Wörtern der Hebräischen Sprache im

Klange

Klange und in der Bedeutung übereinkommen, seine nicht, als auf eine gantz unbeschnene Weise, für Sprössinge von diesen annehmen und erkennen.

Wir haben auch allhier keiner Morgenländischen Hülfe vonnöthen. Das Stammwort ζευγω, ζυγω, welches den Schultern den Nahmen schogt / schoft / von hoch / erhaben / seyn / ausgeliefert hat / hat auch durch denselben Bedeutungs-Canal denen Personen, die über eine Dorfschaft oder Stadt gesetzet wurden, um darin das obrigkeitliche Amt eines Richters zu verwalten, einen, ihrem Amte gemässen, und dasselbe ausdrückenden, Nahmen, wie der Nahme Schuft ist, können geben.

Ja eben das verbum ζευγω, ζεγω, in so weit es jungere, zusammenfügen bedeutet, ist vorzüglich dazu bequem, um denen, die über ein Volck oder Gemeine gesetzet sind, dieselbe zu regieren, und das Recht zu bestellen, den allerehrwürdigsten Nahmen zu geben: den Nahmen nemlich eines Menschen-Freunds, der es nicht darauf anleget, seine Untergebenen zu schinden, und wie ein Misanthrops und Plagegeist gegen dieselben zu verfahren: sondern der die Gemeine, worüber er, als das Haupt, gestellet ist, wie ein Hirt seine Heerde, oder wie ein Hausvater seine Familie, ansiehet, mit welcher er durch gemeinschaftliche Verpflichtungen der Vernunft und der Liebe verbunden, und daher derselben, wie ein Freund seinem Freunde, dessen Wolfahrt er von Hertzen wünschet, und, so viel er kann, zu befordern suchet, ergeben ist. Aus eben diesen Ursachen wurde in der Hebräischen Sprache ein Vorsteher und Führer von andern אלוף, genennet / von אלף, welches eben / wie das Griechische verbum ζευγω, jungere, fügen / zusammenfügen / bezeichnet. Dass unser ζευγω würcklich auch zu diesem Gebrauche seye angewendet / erhellet aus dem Worte ζευξιλεως, so aus ζευγω, ζευξω, ζευξις, und λεως, populus, ist zusammengesetzt; mithin so viel sagen will / als ein Oberhaupt / zu dem die Unterthanen / als seine Freunde / (das verbum ζευγω wird von einer freund- und gesellschaftlichen Verbindung gebrauchet) sind zugefüget.

Hätten die Richter diesem schönen Nahmen sich gemäß betragen, würden sie eine Lust und Freude der Menschen, der Gegenstand des beständigen Ruhms, und einer unverrückbaren Ehrerbietigkeit seyn geblieben, und den fürwahr liebens- und hochachtungs-würdigen Nahmen, Schuft, zu ihrer grössesten Ehre getragen haben. Da man aber seinem Nahmen zuwider handelte, und die Untergebenen, nicht wie Menschen, womit sie, die Regenten, eine gemeine Natur hatten, und unter gemeinschaftlichen Freundsschafts-Pflichten stunden, sondern vielmahls wie Sclaven, ja zuweilen noch wol schlimmer, behandelte: so waren freylich solche verhaßten und haßwürdigen Menschen-Feinde eines so schönen Nahmens weiter nicht mehr werth; und bleibt der dermalige Gebrauch dieses Nahmens ein beständiges Denckmal des Lieb- und Menschheit-losen Verfahrens der vormaligen Richter.

Es sind verschiedene Wörter vorhanden, welche uns nicht zweifeln lassen, daß die Vorfahren der Teutschen von dem verbum ζευγω in der bemerckten Bedeutung Gebrauch gemachet haben. Die Teutschen selber verwechseln die Buchstaben g und f, wie droben gezeiget ist. Aus ζυγω, zugo, haben sie / mit Verwandlung der ζ in einen spiritum asperum h, Hügel / und daraus haben sie Hübel / Hüfel / gemachet. Man lasse demnach ζυγω zugo, ζυφω zufo, und die ζ den spiritum asperum h werden / und setze die Endigung der Nennwörter τ dahinten / ζυφιτος, ζυφθος zuphthos; so erscheinet Hüft / femur, das erhabene Theil des Unterleibes. Nach dem Æol. Dialect wird ζυφθος, ζοφθος, zophthos: wird ζ ein spiritus asper, so kommt *hoft*, caput, das oberste Theil des menschlichen Leibes / zum Vorschein. Spricht man aber in ζυφθος zuphthos die ζ aus wie sch, so erscheinet unser Schuft. Welchemnach das Wort Schuft das Haupt eines politischen Körpers, die Obrigkeit einer Gemeine, gantz eigentlich würde darstellen.

ζυμαν

ζυμη, fermentum, Sauerteig / kommt von dem alten Zeitworte ζυω, welches ursprünglich und in dem Grunde dasselbe / was ζεω, bedeutet / fervere, fervendo tumere, sursum trahi, tendi, extendi, distendi, welches man in der Säuerung eines Mehlteigs, der durch eine innerliche Hitze ins Gären kommt und aufschwillet, wahrnimmt. Von ζυω hat man auch noch ζυθος, ein Tranck / der aus Gersten und Wasser durch sieden und kochen zubereitet, und Bier genennet wird.

Von dem / in seiner ursprünglichen Bedeutung betrachteten / Worte ζυμη, zume, haben die Teutschen gantz füglich daß Wort Schum / Schaum / scumme in der Sprache der Engeländer / können nehmen; als dessen Wesen in einer Aufschwellung, in einer auseinander gedähneten flüssigen Materie und aufgeschwollenen Blasen bestehet. Man hat auch Faum gesaget. Woraus erhellet, daß man gewohnet gewesen, die s in sch auszulassen, und die übrig bleibende ch in eine f zu verwandeln.

Der Lateiner ihr *spuma* wird mit Recht von spuo, *sputum*, hergeleitet: angesehen, die vorgedachten schaumigten Bläßgen dem Spei gantz eigen sind / und dessen Oberfläche damit bedecket zu seyn pfleget.

Woher aber haben die Lateiner das verbum spuo genommen? Vossius sagt von πτυω, welches spuere bezeichnet. Nach dieser Ableitung wäre hier eine Metathesis, Versetzung der Buchstaben / geschehen / und der Buchstabe τ mit einem Sigma verwechselt. Ich will nicht in Abrede seyn / daß dieses in diesem Worte wol hat geschehen können: zumahlen da die Lateiner die schwere Aussprache der Buchstaben πτ in dem Anfange eines Worts vermieden / wenigst in ihrer annoch vorhandenen Sprache kein Wort / das mit πτ anfängt / haben. Unleidlich aber ist es, daß Helvigius, Martinius, Skinnerus, und andere Gelehrten, das Teutsche Wort speien von der Lateiner ihr spuo ableiten: als ob die Teutschen, denen gewiß das Speien eben so angebohren und eigen war, als den Lateinern, für sich kein Wort gehabt hätten, womit sie den Auswurf der überflüssigen Mundfeuchtigkeit hätten wissen auszudrücken, und sie erst von den Lateinern solches hätten erlernen müssen. Ich gebe es zu, daß aus Aemtern, Handlungen, Verrichtungen, Sachen, gebräuchen, worauf die Geistlichkeit eine besondere Beziehung hatte, oder die vorzüglich von der Geistlichkeit wahrgenommen und verwaltet wurden, Lateinische Wörter in die Sprache der Teutschen seyen übergegangen: aber was gehet dieses das Speien und andere natürlichen und allgemeinen Handlungen an? Was hat auch das Wort Schaum / dessen Ursprung der Herr Wachter in dem Lateinischen spuma suchet, damit für eine Gemeinschaft? Es gehöret dieses mit unter den Fehlern des Wachterischen Glossarii (dieses bemercke und schreibe ich nicht aus Tadelsucht, sondern bloß allein, weil es die Wahrheit ist, und dieser Ableitungs-Exces der Wahrheit zum Nachtheil gereichet, und von der Wahrheit ableitet, mit vollkommener Beybehaltung aller Ehre und Hochachtung, die diesem nützlichen und gelehrten Buche gebühret) daß es selbst die Ursprünge derer Wörter, wodurch allgemeine Dinge, und Handlungen, bezeichnet werden, übermässig in der Lateinischen Sprache suchet. Und gleichwie man disseits diese Sache übertreibet: so geschiehet solches nicht weniger an der andern Seite, wo man gemeiniglich die Lateinischen von den ähnlichen Teutschen Wörtern will herleiten.

Ist es wol Wunder, daß zwischen den Wörtern der Lateiner und der Teutschen sehr oft eine nahe Verwandschaft und Aehnlichkeit nicht allein dem Klange, sondern auch der Bedeutung nach, sich findet: da dieselben eine beiderseits gemeine Muttersprache gehabt, mithin ihre Sprache und deren Wörter aus einem und demselben Brunnen geschöpfet haben? Zwischen Schaum und spuma eussert sich diese Verwandschaft und Aehnlichkeit: hat es aber die geringste Wahrscheinlichkeit, wenn man der Natur der Sache gemäß will urtheilen, daß die Teutschen ihr Wort schaum, und faum, wie der Herr Wachter stellet, aus der Lateiner ihrem Worte spuma sollen gemachet: oder daß die Lateiner ihr Wort spuma von der Teutschen ihrem Worte Schaum sollen hergenommen und formiret haben? Von den Wörtern Spei und sputum auch ein gleiches Urtheil gefället werden. Die Fortsetzung wird folgen.

Jansen.

Anhang.

Anhang

Num. XXXVI. Dienstag den 5. Septembris 1758.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz- Zettel.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Also de Eygenaeren van een seer plaisant buyten plaatse tot Beek 3 4del uur van Nimmegen gelegen, voorneemens syn sulks te verkopen of te verhuren; soo word sulks hiermede bekend gemaakt, het kan aanstonds met vrugten en all aanvaart worden, het is met een nieuw huys voorsien boven twee moeje kamers, een Meyde of kinder-kamer onder eene kamer twee keukens met vornussen, twee kelders, stallinge voor paarden en beesten, eenen voorhof waerin eene springende fonteyn, twee bongerden met beste vrugten, twee wandel Alleen met beste Castanienboomen voorsien, en in het geheel een halve holl. morgen groot; jemand hiertoe geneegen zynde, kan zich tot Cleve by Mons. Eickhold in de Waag, en tot Nimmegen by den Heer Rigter van Beeck, Derck Schmitz melden, en verdere Conditien hooren.

Da auf die zu Befriedigung derer Creditoren denen Eheleuten Scholten zuständige Parceelen, dem meistbietenden zum Verkauf angehangene Haus samt Scheune, einer Seits Herrn Secretarii Gesellschap, anderer Seits Abr. Sebus gelegen, in primo & secundo termino resp. 75 Rthlr, so dann 2) Ein klein Häußgen samt Wallgarten auf der Herrenstrasse 12 Rthlr 30 st., und 3) Einen Kohlgarten ausser der Calcarpforten am Mühlenweg zwischen Wittbe Scholten und Closter Marienbloem, 3 Rthlr 30 stüb., auch letztlich den Garten aufm Weel zwischen Meybooms und Schonenbos gelegen, 62 Rthlr 30 stüb licitiret worden; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, damit derjenige, so ein mehreres zu bieten Lust tragen mögte, sich im letzten Termino den 9 September a. c., Nachm. Glocke 2, aufm Rahthause zu Calcar, einfinden, und alsdann adjudicationem von Magistrats wegen gewertigen könne; mithin werden alle diejenige, so etwas an vorged. Parceelen zu forderen haben mögten, zugleich in ged. Termino abgeladen, um alsdann ihre Forderungen sub pœna perpetui silentii zu justificiren.

Pro obtinendo judicato sollen ad instantiam des Herrn Predigers Sybels Mandatarii Herrn Advocati Pollmanns, zugleich mit Einwilligung der präsenter Erbgenahmen, des verstorbenen Derck Busfeld in der Hüthischen Jurisdiction gelegene zwey Kaethstätte cum Ap- & Dependentiis, nemlich die so genannte Busfelds-Kath, bestehend in Haus, Hof, Gart- und Baumgarten, Tab. I. N. 35 groß 221 Rut., Baul. Tab. I. N. 36., gr. 546 R. Weydeland, worauf W. Kemper eine Hütte gebauet, Tab. I. N. 37 gr. 398 Rut. Ferner eine Weyde unter der Jurisdiction Offenberg gelegen, groß anderthalben Morgen: sodenn Huysmanns-Kath, worunter ein Haus, Hof und Baumgarten, Tab. I. Num. 29, groß ein Morgen 343 Ruthen, und Bauland Tab. I. Num. 28, groß ein Morgen 561 Ruthen portiren, in terminis den 23 Sept., 18 Nov. a curr., und 20 Jan. 1759 publice zum Verkauf angehangen, und in letzterm termino dem meistbietenden zugeschlagen werden. Die dazu Lust tragen, wollen sich auf bestimmten Tagen, Nachm. um 2 Uhr, behörigen Orts einfinden, und nach genommener Einsicht der Taxation und publicirten Vorwarden, ihren Vortheil suchen. Wie denn auch der seit einigen Jahren der Soldatesque halber außgetrettener Henr. Busfeld ad videndum distrahi, hiemit abgeladen wird. Rees in judicio den 22. Julii 1758.

Nachdem ad instantiam Curatoris des Herrn Hoffiscalis und Advocati Mehler, der zum Bremickerschen Concurs gehörige Antheil Hofes Guthes zum Vornholte im Kirchspiel Kierspe gelegen, welche Joh. Wilh. Wirth bis hiehin Versätzweise untergehabt, das Versätz-Quantum aber, so sich nach vorhin geschehener Vermeß und Schätzung zu 285 Rthlr 31 stbr. beträget, nicht abgeführet, nunmehro nebst allen dazu gehörigen pertinentien Inhalts Decreti vom heutigen dato, in folgenden dreyen Terminen, als: den 2ten und 30sten September, so dann 28sten October a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, vom Hofesgerichte zu Rade auf der

Volme

Volme, an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauffet, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden solle; Als wird solches hiedurch bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf besagten Antheil Guthes Lust haben, sich in ged. terminis einfinden, und ihren Vortheil suchen mögen; Auch können die Vorwarden vorhero beym Protocoll eingesehen werden. Rahde den 1 Augusti 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen jedermänniglich, wie daß an statt, des währenden Krieges-Troublen, frustrirten dritten Distractions-Termins derjenigen Grundstücken, so aus der Großvätterlichen Theilung dem Wortmannschen Budel anerfallen, als:

1) Einen Garten zwischen Süden und Westen, so Strumberg für 3 Rthlr jährlichs in Pacht gehabt, und auf 65 Rthlr taxiret.

2) Einen Garten vor dem Suden-Thor, am H[illegible]nengraben belegen, so einer Nahmens Heyden für eine jährliche Pacht von 2 Rthlr untergehabt, und zu 55 Rthlr taxiret.

3) Einen Saatkamp vor dem Westen-Thor belegen, so Gorholt zu Herringen, für drey Rthlr 30 sbr jährlichs anerpachtet, woraus aber 2 Rthlr 15 sbr Grävenschuld bezahlet wird, und nach Abzug dessen auf 65 Rthlr taxiret.

4) Einen Morgen Landes Westen hinter dem Wartbaum, so Loebbe zu Herringen, jährlichs für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus annuatim 1 Rthlr 7 sbr, 6 pf. Grävenschuld entrichtet wird, und auf 45 Rthlr ästimiret, ein anderweiter dritter terminus distractionis auf den 12 October a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichtsstube präfigiret. Es können dahero diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parceelen etwa Lust tragen, sich in dicto termino einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Herrn Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Es werden zugleich sämtliche Creditores, wie nicht weniger Debitor communis, ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi, hiedurch abgeladen. Hamm im Landgericht den 28 Julii 1758.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm; Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß in Betracht die per proclama de 29 Novemb. 1756 ad instantiam Campmann contra Spickermann wegen Distrahirung des dem letztern zuständigen, und auf hiesiger Weststrassen belegenen, zu 1600 Rthlr eydlich ästimirten Wohnhauses festgesetzte beyde letztere termini distractionis wegen erfolgter Krieges-Troublen, nicht abgehalten werden können, nunmehro zwey anderweite termini distractionis auf den 12 Octob. und 14 December, a. curr., Vormittags um 10 Uhr, an hiesiger Königlichen Landgerichts-Stuben präfigiret; Als können diejenige, so zum Ankauf dieses Hauses etwa Lust tragen, sich in dictis terminis einfinden, sodann, wie auch ausser denen Terminen die Taxe und Vorwarden beym Landgerichts-Assessore Hn Bielefeld einsehen, und darnach in ult. termino, gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber wird Succumbens Spickermann ad videndum distrahi in præfixis terminis, hiedurch abgeladen.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen ad instantiam des Hn Criminal-Raths und Advocati Focke der verwittibten Frauen Stadt-Rentmeisterinnen Lohmeier und hiesigen Mauermeisters Fried. von Hamern, vigore sententiæ de 13 Julii pro obtinendo judicato der ausgetretenen Eheleuten Murmees Behausung samt dahinten gelegenen Garten, in der grünen Heydbergschen Strasse, sub Num. 317 im Grund- und Hypothequenbuche erfindlich, kenntlich gelegen, welches Erbe auf 600 Rthlr taxiret worden; wenn nun besagte Creditores um die subhastation sothanen Hauses und Gartens gebeten, wir auch diesem Suchen statt gegeben; Als subhastiren wir und stellen zu männiglichen feilen Kauf obged. Haus und Garten, wie solches mit mehrerm in der Taxe beschrieben, mit der taxirten Summe der 600 Rthlr; Citiren und laden auch diejenige, so Belieben haben solches Haus und Garten zu erkauffen, in terminis den 22 Septemb., 17 Novemb. a. c., und 12 Januarii 1759, allemahl Nachm. um 4 Uhr, in Cleve auf der Stadtwaage, und zwarn peremtorie dergestalt, daß dieselbe in angesetzten Terminis erscheinen, in Handlung tretten, den Kauf schliessen, sonsten gewärtigen sollen, daß in letzterm Termino das Haus und Garten dem meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls weiter

weiter dagegen gehöret werden. Urkundlich unsers beygedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Cleve im Landgericht den 28 Julii 1758.

(L.S.) Sethmann, Schnirmann, Rittmeier. H. P. Gesellschap J. S.

Es sind ad instantiam der Reformirten Armen zu Boenen, wider die Eheleute Johann Dieder ch Rädecker hieselbst, unterm 25 Octobris 1756. 1) Zu Verkauffung eines vor hiesigem Süden-Thor im Lindenfelde gelegenen Saatkamps, 6 Scheffel Einsaet, oder 3 Morgen Landes groß, woraus jährlich 2 Rthlr 24 ß. Grävenschuld entrichtet wird, und welche zusammen auf 315 Rthlr endlich ästimiret.

2) Eines daselbst gegen über gelegenen, jedoch gantz freyen und etwas schlechtern Morgens, so auf 60 Rthlr ästimiret proclamatæ extrahiret worden.

Da nun wegen vorgekommenen Krieges-Troublen nur 2 Distractions-Termine abgewartet werden können, und denn pro ultimo termino distractionis von dem Mandatario der Impetranten angestanden, so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekant gemacht, damit diejenige, so zum Ankauf vorberührter Parcelen etwa Lust tragen möaten, sich in termino den 21 September a. curr., Vorm. um 10 Uhr einfinden, die Taxe und Vorwarden sodenn, wie auch ausser ante terminum beym Herrn Assessore Bielefeld einsehen, und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Zugleich aber werden Eheleute Debitores Johann Dieb. Rädecker ad videndum distrahi, wie nicht weniger alle und jede, so an vorberührten pertinentien einiges Recht ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Unna angeschlagen, sub pœna perpetui silentii, hiedurch nochmahlen abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato bis den 21sten Septembris a. c. hieselbst, gehörig ein- und auszuführen. Hamm im Landg. den 29 Junii 1758.

II. Sachen / so verkauffet in Duisburg.

Es sollen einige von dem abgelebten Hn Eichbaum nachgelassene Mobilien auf den 2 Sept., morgens um 9 Uhr, unter Assistence und mit Genehmhaltung eines Edl. Gerichts, dem meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauset werden; Lusttragende können sich alsdann einfinden, und ihren Nutzen suchen.

Es sind Vormündere des unmündigen Eichbaums Kindes gesinnet, das ihren Curanden erblich anerfallene und auf der Kuhstrasse neben Casper Philips Erb gelegene Haus samt Scheuer und Garten freywillig jedoch unter Assistence eines Edl. Gerichts, dem meistbietenden zu verkauffen; wes Endes sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können. Auch werden diejenige, so an erwehnten prædiis einige prætension formiren können, hiedurch abgeladen, solche cum justificatoriis bey Gerichte binnen 6 Wochen à dato hieses, sub pœna præclusi, beyzubringen.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Wessel Grävingschultze zu Hemmerde, Amts Unna, dem hiesigen Königl. Landgericht angezeiget, daß er zwey halbe Morgen Heugewachs, so aus der Westendorffschen Nachlassenschaft herrührten, und wovon einer zwischen Brinckmanns und Elserdings der andere aber nächst Brinckmanns und der Landwehre der Stadt Hamm, beyde jedoch in der Mappen-decke vor hiesigem Norden-Thor gelegen, denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus für eine sichere Summe Geldes erb- und eigenthümlich verkauft; Eheleute Ankäuffere aber des Gekauften gehörige Sicherheit verlangten, mithin gebeten diejenige, so an vorbeschriebene beyde halbe Morgen Heugewachs Anspruch zu haben vermeinen mögten, gebührend vorladen zu lassen, und da nun sothanem petito deferiret worden; Als werden alle und jede, so an denen vorbenannten, von denen Eheleuten Herrn Kriegesrathen Sudhaus anerkauften Grundstücken einiges Recht, ex quocunque capite es auch seye, zu haben vermeinen, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Unna, und das dritte zu Wehren angeschlagen, sub pœna perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch à dato dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 21sten September a. c., gehörig ein- und auszuführen, inmassen nach Ablauf dieser Frist, Decretum præclusivum extrahiret, und niemand weiter gehöret werden soll. Hamm im Landgericht den 19 Junii 1758.

Es

IV. Persohn / deren Dienst verlanget wird ausserhalb Dinsb.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß derjenige, so Lust und Liebe hat sich als Lehrjunge in der Apothecken-Kunst zu üben, oder auch wohl schon 3 à 4 Jahr in der Apotheck gestanden und seine Sache wohl verstehet, kann sich je ehender je lieber, bey dem Herrn Apothecker Krüger in Nimegen melden, woselbst er gute Conditiones vernehmen kann.

V. Citatio Edictalis entwichener Persohnen.

Wir zum Königl. Landgericht allhier verordnete Landrichter und Assessores ꝛc. fügen euch Doris von Dehl und Peter Grotens hiemit zu wissen: nachdem ihr am letzt verwichenen Osterdienstag des Nachts um 12 Uhr an des Henr. Scheepers Behausung in der Stadt Goch, durch Eröffnung eines Fensters, welches mit keinen hölzernen Laden versehen gewesen, in der Kammer, aus einem nahe an dem Fenster gestandenen Korbe, verschiedenes Leinwand herausgestohlen, das gestohlene Leinwand in einem Sack mitgenommen, und an gemelten v. Dehls Haus getheilet, und wie darauf folgenden Tages der dabey zugegen gewesene, und seinen Antheil mit bekommen habende Gerrit an gen Endt arretiret und gefänglich hiehin gebracht worden, ihr Doris von Deehl und ihr Peter Grotens euch gleich mit der Flucht salviret habet, aller geschehenen Ansuchung aber ohnerachtet, eure Persohnen dato nicht zur Haft zu bringen gewesen: inzwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert, eure sämtlich durch stehlen und Einbruch außgeübte Uhelthat zu untersuchen, und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen; derowegen auch wieder euch Edictalis Citatio erkannt worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts- und Rechts wegen euch Doris von Dehl und Peter Grotens hiemit und Kraft dieses daß ihr euch den 20 Sept., 15 Nov., a. c., und 10 Jan. 1759, als welch letzterer Terminus euch hiemit peremtorie festgesetzet wird, vor uns in Cleve aufm Schloß, in der ordinairen Verhörstube, Vorm. um 10 Uhr, persöhnlich sistiren, und wegen vorgemelt euch beygemessenen Unthat verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder gewärtig seyn sollet, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider euch nach Rechten und Ordnung verfahren werde. Uhrkundlich unseres hierunter gedrückten Insiegels und eigenhändiger Unterschrifs. Cleve im Landg. den 31 Julii 1758.

(L.S) Sethmann, Schuirmann, Rittmeier. H. P. Gesellschap.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena über des Joh. Herm. Lodewigs zu Iserlohn, modo dessen Wittiben Vermögen, Concursus Creditorum eröffnet, und der Herr Rath und Adv. Pitter zum interims Curatore angeordnet, auch auf dessen Anhalten die Edictal Citation erkannt worden; Als werden Kraft dieses und der in Iserlohn, Limburg und Minden affigirter proclamatum alle und jede Creditores, so an bes. Vermögen ein An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin als den 6 October a. c. zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Landgericht ad liquidandum & verificandum sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen müssen alle, so von dem Lodewichschen Vermögen etwas, es seye was es wolle, Versatz- oder Pfandweise oder als geliehen unterhaben und besitzen, binnen 4 Wochen unter Straf der Ordnung gleichfals beybringen.

Da die Erben des zu Orsoy verstorbenen Henr. Mösel vorhabens sind, dessen Nachlassenschaft ehester Tagen zu vertheilen; so werden alle diejenige, so an ged. Budel etwas zu forderen haben, hiemit ersuchet, ihre Forderungen binnen 4 Wochen à dato, beym Executore Testamenti, Hn Lit. Felderhoff in Orsoy, einzureichen.

VII. AVERTISSEMENT.

Nachdem Joh. Momm und Wittibe Schollen in Duisburg, schon eine geraume Zeit, jeder ohngefehr 1000 Pfund Lumpen vorräthig liegen haben, und nach Sr Königl. Majestät gnädigster Verordnung dergleichen Lumpen nicht wie sonsten, ausser Landes verkauffet werden sollen; Als wird denen Papiermachern den Lumpen Vorrath hiemit bekant gemacht, damit sie solche wenigstens inner 4 Wochen Zeit, weil sonsten zu deren Hinlegung weiter keine Platz übrig, wegen abgeholet werden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.